



Sitzung vom 15. Januar 2024

**Parlamentarische Initiative Orlando Wyss (SVP) Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates – Geschäftszuweisung
Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission
GR Geschäft Nr. 4/2023**

Ausgangslage

Am 3. Februar 2023 reichte Orlando Wyss (SVP) gestützt auf Art. 43 und 44 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO) vom 7. März 2022 eine Parlamentarische Initiative (PI) zur Änderung der GeschO mit folgendem Wortlaut ein:

"Gestützt auf Artikel 43 und 44 der Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 7. März 2022 reiche ich folgende Parlamentarische Initiative ein.

Die Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 7. März 2022 soll folgendermassen abgeändert werden:

- *Artikel 44, Absatz 2: Unterstützen 14 Gemeinderatsmitglieder die Initiative, überweist der Gemeinderat diese einer Kommission oder dem Büro des Gemeinderates zur Berichterstattung und Antragstellung,*

Antrag auf Zuweisung an die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission GRPK.

Begründung:

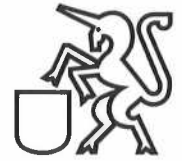
*Im Normalfall wird eine Parlamentarische Initiative einer Sachkommission zugewiesen. Es gibt aber Fälle, bei denen es sinnvoller ist, nicht eine Sachkommission, sondern das Büro des Gemeinderates mit der Berichterstattung und Antragsstellung zu beauftragen, beispielweise bei der Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates oder der Abläufe des Ratsbetriebes.
Ich danke für die Behandlung im Büro des Gemeinderates und die Traktandierung im Gemeinderat."*

Gemäss Art. 43 GeschO kann ein Mitglied des Gemeinderates vom Gemeinderat den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Gemeindeerlassen oder von Beschlüssen verlangen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder der Stimmberechtigten fallen. Eine solche PI ist in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs einzureichen. Sie ist nicht zulässig, falls deren Anliegen als Antrag zu einem im Gemeinderat hängigen Beratungsgegenstand eingebracht werden kann.

Orlando Wyss verlangt als Mitglied des Gemeinderates im Sinne eines ausgearbeiteten Entwurfes eine konkrete Änderung von Art. 44 Abs. 2 der GeschO, also eines Gemeindeerlasses, der gemäss Art. 15 der Gemeindeordnung in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt. Ein hängiger Beratungsgegenstand, der einen entsprechenden Antrag ermöglichen würde, liegt nicht vor.

Folgerichtig hat das Büro des Gemeinderates gestützt auf Art. 6 lit. h GeschO die formelle und materielle Gültigkeit der PI festgestellt und das Geschäft am 20. Februar 2023 für die Gemeinderatssitzung vom 6. März 2023 traktandiert.

An der Sitzung des Gemeinderates vom 6. März 2023 ist die PI sodann gestützt auf Art. 44 Abs. 1 GeschO von Orlando Wyss mündlich begründet und vom Gemeinderat gestützt auf Art. 44 Abs. 2 GeschO an die GRPK zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen worden.



Sitzung vom 15. Januar 2024

Die PI verlangt, dass in Änderung von Art. 44 Abs. 2 GeschO der Gemeinderat eine Parlamentarische Initiative, die von 14 Gemeinderatsmitgliedern unterstützt wird, alternativ zu einer Kommission neu auch dem Büro des Gemeinderates zur Berichterstattung und Antragstellung überweisen kann.

Die PI wurde bei ihrer schriftlichen Einreichung damit begründet, dass im Normalfall eine PI einer Sachkommission zugewiesen werde. Es gäbe aber Fälle, bei denen es sinnvoller sei, nicht eine Sachkommission, sondern das Büro des Gemeinderates mit der Berichterstattung und Antragstellung zu beauftragen, beispielsweise bei der Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates oder der Abläufe des Ratsbetriebs. Anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 6 März 2023 begründete Orlando Wyss die PI im Wesentlichen damit, dass man bei expliziten Fragen des Parlamentsbetriebes nicht die GRPK, sondern das hierfür kompetente Büro des Gemeinderates miteinbeziehen solle.

Erwägungen der Kommission

Die von der PI verlangte Änderung von Art. 44 Abs. 2 GeschO ist klar und unmissverständlich formuliert. Die GRPK hat aber geprüft, ob die von der PI geforderte zusätzliche Kompetenz des Ratsbüros einer Ergänzung von Art. 6 der GeschO bedarf, welcher die Aufgaben des Büros regelt. Art. 6 lit g GeschO gibt bereits heute dem Büro die Befugnis, dem Gemeinderat Anträge zu Geschäften im eigenen Wirkungsbereich vorzulegen. Die in dieser Bestimmung enthaltene Aufzählung ist dabei nicht abschliessender Natur. Allerdings legt es der Wortlaut von Art. 6 lit. g GeschO nahe, dass mit dieser Kompetenz nur Geschäfte gemeint sind, welche vom Ratsbüro selbst auf dessen eigene Initiative hin dem Gemeinderat beantragt werden.

Die GRPK ist daher der Meinung, dass die GeschO zusätzlich wie folgt geändert werden müsste:

neu Art. 6 lit. s): (Das Büro...) ist zuständig für Berichterstattung und Antragstellung zu Parlamentarischen Initiativen bei Geschäften im eigenen Wirkungsbereich.

Die GRPK ist zudem der Ansicht, dass im Falle der von der PI beantragten Änderung von Art. 44 Abs. 2 GeschO (Ergänzung «oder dem Büro») aus Gründen der inhaltlichen Kongruenz auch in den nachstehenden Absätzen von Art. 44 GeschO das Ratsbüro als Alternative explizit zu erwähnen ist. Die GeschO müsste daher zusätzlich wie folgt geändert werden:

*Art. 44 Abs. 3: Die Kommission, **respektive das Büro** erstellt den Bericht oder die Vorlage innert 6 Monaten nach der Überweisung. Die Kommission, **respektive das Büro** kann sich mit Einverständnis des Stadtrates durch Angestellte der Verwaltung unterstützen lassen.*

*Art. 44 Abs. 4: Die Kommission, **respektive das Büro** unterbreitet dem Stadtrat die Parlamentarische Initiative und das Ergebnis ihrer Beratungen zur schriftlichen Stellungnahme innert 3 Monaten. Diese Frist kann vom Büro einmalig um 3 Monate verlängert werden.*

*Art. 44 Abs. 5: Anschliessend beschliesst die Kommission, **respektive das Büro** endgültig über ihren Antrag an den Gemeinderat.*

*Art. 44 Abs. 6: Der Gemeinderat beschliesst über die Initiative und die Anträge der Kommission, **respektive des Büros**.*

Auf Nachfrage der GRPK hat sich der Initiant der PI, Orlando Wyss, mit den von der GRPK vorgeschlagenen zusätzlichen Änderungen der GeschO einverstanden erklärt.



Sitzung vom 15. Januar 2024

Im Übrigen passen sich die von der PI und der GRPK verlangten Änderungen der GeschO der Systematik der GeschO an und führen inhaltlich zu keinen Widersprüchen mit den übrigen Bestimmungen der GeschO oder mit anderen Gemeindeerlassen.

Die von der PI verlangte alternative Möglichkeit der Überweisung einer PI an das Büro des Gemeinderates in Angelegenheiten von dessen eigenem Wirkungsbereich ermöglicht in den relevanten Fällen eine Vorbereitung des zu behandelnden Geschäftes durch das hierfür sachlich kompetente Ratsbüro.

Die von der PI verlangte Änderung von Art. 44 Abs. 2 GeschO erscheint daher sinnvoll und unterstützungswürdig. Wie oben dargelegt, sollte Art. 6 GeschO (Aufgaben des Ratsbüros) zusätzlich durch einen entsprechenden neuen Art. 6 lit. s ergänzt werden, und es sollten aus Gründen der Kongruenz zusätzlich die Abs. 3 – 6 von Art. 44 GeschO durch die jeweils alternative Nennung des Ratsbüros geändert werden.

Vorbereitung der Beschlussfassung

In Anwendung von Art. 44 Abs. 3 ff. GeschO erstellt die GRPK innert 6 Monaten seit der Überweisung ihren Bericht im Sinne eines vorläufigen Beratungsergebnisses. Die GRPK unterbreitet sodann dem Stadtrat die PI zusammen mit ihrem vorläufigen Beratungsergebnis, worauf der Stadtrat innert 3 Monaten schriftlich Stellung zu beziehen hat. Diese Frist kann vom Büro einmalig um 3 Monate verlängert werden. Anschliessend beschliesst die GRPK endgültig über ihren Antrag an den Gemeinderat.

Stellungnahme des Stadtrates

An seiner Sitzung vom 23. November 2023 hat der Stadtrat mit Beschluss 23-484 folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Stadtrat bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zu der vorliegenden Parlamentarischen Initiative und erachtet die vom Initianten sowie der GRPK verlangten Änderungen als sinnvoll und unterstützungswürdig.

Antrag an den Gemeinderat

Dem Gemeinderat wird beantragt:

1. Der Parlamentarischen Initiative von Orlando Wyss (SVP) «Änderung der Geschäftsordnung» wird unter Berücksichtigung von Ergänzungen zugestimmt.
2. Die Geschäftsordnung des Gemeinderates wird wie folgt **angepasst**:
 - Artikel 6 (neu) lit. s) [Das Büro] **ist zuständig für die Berichterstattung und Antragstellung zu Parlamentarischen Initiativen bei Geschäften im eigenen Wirkungsbereich.**
 - Artikel 44 Absatz 2: Unterstützen 14 Gemeinderatsmitglieder die Initiative, überweist der Gemeinderat diese einer Kommission **oder dem Büro des Gemeinderates** zur Berichterstattung und Antragstellung.
 - Art. 44 Absatz 3: Die Kommission, **respektive das Büro** erstellt den Bericht oder die Vorlage innert 6 Monaten nach der Überweisung. Die Kommission, **respektive das**



Sitzung vom 15. Januar 2024

Büro kann sich mit Einverständnis des Stadtrates durch Angestellte der Verwaltung unterstützen lassen.

- Art. 44 Abs. 4: Die Kommission, **respektive das Büro** unterbreitet dem Stadtrat die Parlamentarische Initiative und das Ergebnis ihrer Beratungen zur schriftlichen Stellungnahme innert 3 Monaten. Diese Frist kann vom Büro einmalig um 3 Monate verlängert werden.
- Art. 44 Abs. 5: Anschliessend beschliesst die Kommission, **respektive das Büro** endgültig über ihren Antrag an den Gemeinderat.
- Art. 44 Abs. 6: Der Gemeinderat beschliesst über die Initiative und die Anträge der Kommission, **respektive des Büros**.

Mitteilung (mit Beilage der Parlamentarischen Initiative von Orlando Wyss vom 3. Februar 2023) an:

- Mitglieder Gemeinderat
- Mitglieder Stadtrat
- Stadtschreiber
- Geschäftsleiter
- Presseverteiler und übrige Bezüger
- Website Stadt Dübendorf
- Akten

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission des Gemeinderates


Paul Steiner
Präsident


Edith Bohli
Sekretärin